

Code of Practice 2nd Party Audits

1. EINLEITUNG

Dieser Code of Practice wurde gemäß den jeweiligen Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, dessen Erfüllung die SGS Holding Deutschland B. V. & Co. KG oder das jeweilige mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene inländische Unternehmen (jede nachfolgend für sich „SGS“) im Rahmen eines Audits überprüft, erstellt.

2. GÜLTIGKEITSBEREICH

SGS erbringt Dienstleistungen für natürliche Personen, Gesellschaften oder Unternehmen (nachfolgend jeder „Kunde“). SGS kann Dienstleistungen selbst oder – nach eigenem Ermessen – durch (a) eigene Mitarbeiter, (b) ein verbundenes SGS-Unternehmen oder (c) eine andere vertrauenswürdige natürliche oder juristische Person erbringen. Werden Teile der Dienstleistungen an Unterauftragnehmer vergeben, trägt die SGS die volle Verantwortung für Vergabe, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Beschränkung, Aussetzung oder Entziehung von ggf. beauftragten Zertifizierungen sowie für die Sicherstellung, dass entsprechende Vereinbarungen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

SGS informiert die Kunden rechtzeitig über Veränderungen der Anforderungen für Zertifizierungen.

3. VERTRAULICHKEIT

SGS behandelt Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, auf allen Unternehmensebenen vertraulich. Außer im Rahmen einer Stellungnahme in einem gerichtlichen Verfahren oder aufgrund bindender behördlicher oder zwingender rechtlicher Vorschriften, werden keinerlei Informationen an Dritte weitergegeben. Name, Adresse und weitere Kontaktdaten des Kunden sowie der Umfang der Zertifizierung können in relevanten Verzeichnissen eingetragen werden.

4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Nach etwaigen Vorbesprechungen mit dem Kunden wird dem Kunden ein Angebot mit Angaben über Umfang und Kosten der Dienstleistungen übersandt.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, die folgenden Vorgehensweisen und Regeln zu beach-

ten, um eine ggf. beauftragte Zertifizierung zu erlangen und aufrecht zu erhalten:

- (a) Der Kunde stellt SGS alle Unterlagen, Produktmuster, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Informationen zur Verfügung, die SGS zur Durchführung des Projekts benötigt. Der Kunde benennt eine Person, die zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der SGS autorisiert ist.
- (b) Stellt SGS fest, dass nicht alle Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sind, informiert sie den Kunden über diejenigen Punkte, die zum Scheitern der Zertifizierung geführt haben.
- (c) Sollte der Kunde innerhalb der von SGS gesetzten Frist nachweisen können, dass Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, um sämtliche Anforderungen zu erfüllen, so veranlasst SGS eine Wiederholung der notwendigen Teile des Projekts, sofern dies Gegenstand des Auftrags ist. Die zusätzlichen Kosten für die Wiederholung gehen zu Lasten des Kunden.
- (d) Sollte der Kunde innerhalb der ihm gesetzten Frist keine annehmbaren Abhilfemaßnahmen getroffen haben, so kann eine Wiederholung des gesamten Projekts durch SGS notwendig werden, sofern dies Gegenstand des Auftrags ist. Die zusätzlichen Kosten für eine solche Wiederholung gehen zu Lasten des Kunden.
- (e) Die Feststellung der Konformität bezieht sich nur auf diejenigen Standorte die im ggf. erteilten Zertifikat oder anderen Anhängen zum Zertifikat aufgeführt sind.

6. AUSSTELLUNG VON ZERTIFIKATEN

Sofern SGS sich davon überzeugt hat, dass der Kunde und/oder ein im Auftrag des Kunden zu auditierender Unterauftragnehmer des Kunden oder sonstiger Dritter (nachfolgend: „Lieferant“) sämtliche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt, setzt sie den Kunden hierüber in Kenntnis und stellt – sofern beauftragt – ein entsprechendes Zertifikat für den Kunden und/oder den Lieferanten aus. Das Zertifikat verbleibt das Eigentum von SGS und darf nur für Dritte kopiert oder reproduziert werden, wenn das Wort „Kopie“ auf dem Zertifikat vermerkt ist.

Das ggf. erteilte Zertifikat bleibt bis zum Ende seiner Laufzeit gültig, es sei denn,

dass anlässlich eines Überwachungsaudits festgestellt wird, dass der Kunde und/oder Lieferant die entsprechenden Standards, Normen oder Vorschriften gemäß dem Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt/erfüllen.

Die SGS behält sich vor, im Einzelfall nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen zu entscheiden, die Ausstellung des Zertifikats von der vollständigen Erfüllung von Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsansprüchen der SGS im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zertifikat oder früheren für den Kunden erbrachten Dienstleistungen abhängig zu machen.

7. ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

Nach Ausstellung eines Zertifikats kann SGS dem Kunden auch gestatten, ein bestimmtes Zertifizierungszeichen zu verwenden. Nach Ausstellung eines Zertifikats kann SGS dem Kunden auch gestatten, die Verwendung eines bestimmten Zertifizierungszeichens an einen Lieferanten unterzulizenzieren. Die Nutzung solcher Zeichen ist davon abhängig, dass der Kunde und/oder Lieferant ein gültiges Zertifikat für das Zertifizierungsprogramm besitzt und die von SGS vorgegebenen Vorschriften zur Verwendung des Zertifizierungszeichens einhält. Jede missbräuchliche Verwendung des Zertifizierungszeichens stellt eine Nichteinhaltung der Zertifizierungsvorschriften dar und kann zur Aussetzung der Zertifizierung führen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag verbleibt auch im Falle der Unterlizenzierung an einen Lieferanten ausschließlich beim Kunden.

8. ÜBERWACHUNG

Sofern vertraglich vereinbart werden regelmäßige Überwachungsaudits im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsprogramm durchgeführt. Der Kunde stellt sicher, dass dem Auditor, wann auch immer notwendig, zu Überwachungszwecken Zugang zu allen Standorten oder Produkten gewährt wird. Die SGS behält sich vor – je nach Zertifizierungsprogramm – auch unangekündigte Besuche abzustatten.

Die Ergebnisse jedes Überwachungsbesuchs werden dem Kunden mitgeteilt.

9. REZERTIFIZIERUNG

Die Verlängerung eines Zertifikats am Ende des zertifizierten Zeitraumes bedarf der erneuten Antragstellung. Der Kunde

wird üblicherweise im Rahmen des letzten Besuchs vor der Rezertifizierung, d.h. des letzten Überwachungsbesuches innerhalb des jeweiligen Zertifizierungszeitraums, auf die bevorstehende Notwendigkeit einer Rezertifizierung hingewiesen. Die volle Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung der Rezertifizierung trägt jedoch der Kunde.

10. ERWEITERUNG DES ZERTIFIZIERUNGSUMFANGS

Der Kunde stellt eine gesonderte Anfrage, sofern der Geltungsbereich eines ggf. erteilten Zertifikats auf zusätzliche Standorte oder Bereiche erweitert werden soll. Für bisher nicht zertifizierte Standorte / Bereiche wird ein Audit durchgeführt. Die Kosten für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung sind abhängig von Art und Umfang der Leistungen.

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Auditverfahren / Projekt wird – sofern Vertragsbestandteil – ein aktualisiertes Zertifikat ausgestellt unter Darstellung des erweiterten Zertifizierungsumfanges.

11. VERÄNDERUNGEN

Der Kunde informiert SGS schriftlich über alle beabsichtigten Veränderungen, die eventuell zu einer Abweichung von Standards, Normen oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsprogramm führen könnten. SGS entscheidet dann, ob die geplanten Veränderungen zusätzliche Audits erforderlich machen. Unterlässt es der Kunde, SGS über geplante Veränderungen in Kenntnis zu setzen, kann dies die Aussetzung des Zertifikats zur Folge haben.

12. WERBUNG DES KUNDEN

Bei Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften hinsichtlich des (der) Zertifizierungszeichens ist dem Kunden die öffentliche Darstellung der Zertifizierung sowie die Darstellung des jeweiligen Zertifizierungszeichens auf Briefbögen und in Werbematerialien und Internetpräsenz in Verbindung mit dem jeweiligen Zertifizierungsumfang gestattet. SGS kann dem Kunden gestatten, diese Berechtigung auch an einen Lieferanten zu übertragen. Eine Übertragung dieser Berechtigung durch den Lieferanten wiederum ist nicht zulässig.

Der Kunde stellt in jedem Fall sicher, dass durch Veröffentlichungen und Werbematerialien im Hinblick auf zertifizierte und nicht zertifizierte Systeme, Produkte, Standorte o.ä. weder Unklarheiten entstehen noch Dritte in anderer Weise irreführt werden. Diese Verpflichtung besteht auch im Falle der Unterlizenzierung an einen Lieferanten.

13. MISSBRAUCH VON ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

SGS ist berechtigt, auf Kosten des Kunden geeignete Maßnahmen gegen falsche oder irreführende Hinweise auf eine Zertifizierung oder gegen den Missbrauch von Zertifikaten bzw. Zertifizierungszeichen durchzuführen. Diese schließen die Aussetzung bzw. den Entzug von ggf. erteilten Zertifikaten, rechtliche Schritte und/oder die Veröffentlichung der missbräuchlichen Verwendung ein. Diese Berechtigung besteht auch dann, wenn die in Satz 1 genannten Tatbestände durch einen Lieferanten verwirklicht wurden.

14. AUSSETZUNG EINES ZERTIFIKATS

Die SGS kann ein ggf. erteiltes Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum insbesondere in den folgenden Fällen aussetzen:

- (a) wenn einer Aufforderung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen nicht in zufriedenstellender Weise binnen der dafür angesetzten Zeit nachgekommen wurde; oder
- (b) wenn ein Fall von Missbrauch nach Ziffer 14 nicht mithilfe geeigneter Rücknahmen oder anderer geeigneter Abhilfe schaffender Maßnahmen durch den Kunden beseitigt wird; oder
- (c) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Angebot, die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, dieses Code of Practice oder die Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens; oder
- (d) wenn Prüfungen nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Es ist dem Kunden und/oder dem Lieferanten bei Aussetzung seines Zertifikats untersagt, sich als zertifiziert zu bezeichnen bzw. Zertifizierungszeichen zu verwenden.

SGS teilt dem Kunden die Aussetzung von Zertifikaten schriftlich mit. Gleichzeitig gibt SGS die Bedingungen vor, unter denen die Aussetzung des Zertifikates wieder aufgehoben werden kann. Am Ende einer Aussetzungsperiode wird geprüft, ob die vorgegebenen Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung des Zertifikats zu erfüllt worden sind. Bei Erfüllung wird die Aussetzung aufgehoben und der Kunde über die Wiedereinsetzung des Zertifikats informiert. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird das Zertifikat entzogen.

Alle im Rahmen der Aussetzung und Wiedereinsetzung von Zertifikaten entstehenden Kosten von SGS gehen zu Lasten des Kunden.

15. ENTZIEHUNG VON ZERTIFIKATEN

Ein ggf. erteiltes Zertifikat kann entzogen werden, wenn (a) der Kunde und/oder Lieferant im Falle einer Aussetzung nur unzureichende Abhilfemaßnahmen trifft; (b) der Vertrag von der SGS mit dem Kunden beendet wird. SGS ist in all diesen Fällen berechtigt, das Zertifikat mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu entziehen.

Im Falle des Entzugs eines ggf. erteilten Zertifikats werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet.

16. LÖSCHUNG EINES ZERTIFIKATS

Ein ggf. erteiltes Zertifikat wird gelöscht, wenn (a) der Kunde die SGS schriftlich darüber informiert, dass eine Verlängerung des Zertifikats nicht gewünscht wird, (b) der Geschäftsbetrieb eingestellt wird oder (c) der Kunde den Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig stellt.

Im Falle der Löschung eines ggf. erteilten Zertifikates werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet.

17. SONSTIGES

Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden alle Dienstleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zertifizierungsleistungen im Bereich 2nd Party durchgeführt. Im Falle von Widersprüchen zu diesen Bestimmungen haben die Allgemeinen Bedingungen für Zertifizierungsleistungen im Bereich 2nd Party Vorrang.

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE PRÜF-, INSPEKTIONS- UND ZERTIFIZIERUNGSUNTERNEHMEN. DER SGS-TÜV SAAR ALS JOINT VENTURE VON SGS UND TÜV SAARLAND E. V. SICHERT ZUVERLÄSSIGKEIT UND QUALITÄT VON PROZESSEN, PRODUKTEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.